

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang

13. November 2015

Nr. 21

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen Ausführungsanordnung 135

Öffentliche Bekanntmachungen Schlussfeststellung 136

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Stadt Uelzen 136

Satzung Zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung) 136

Satzung Zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung) 137

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Hofkoppel“ 137

Steuersatzung der Gemeinde Hanstedt 137

Öffentliche Bekanntmachungen



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Dienstgebäude Behördenzentrum Ost
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Groß Süstedt
Landkreis Uelzen, Vf. - Nr. 3 06 1943

Lüneburg, den 2. November 2015

Ausführungsanordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Groß Süstedt, Landkreis Uelzen, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

16. November 2015.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im

öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gründe:

Im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes am 19. Dezember 2012 wurden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erhoben; der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG sind somit gegeben.

Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr sind durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse weitestgehend zu vermeiden; daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Die Beteiligten sind mit dem Stichtag 1. Oktober 2009 in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen worden. Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen dieser vorläufigen Besitzeinweisungen außer Kraft. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches über (Eintritt neuer Rechtszustand). Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die

Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind für Ende November/Dezember 2015 und des Grundbuches für Januar 2016 vorgesehen.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht-Flurbereinigungsse-nat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrage
Schell

Siegel

Öffentliche Bekanntmachungen



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Dienstgebäude Behördenzentrum Ost
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Unternehmensflurbereinigung Uelzen-Holdenstedt;
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1892

Vereinfachte Flurbereinigung Niendorf II;
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1901

Lüneburg, den 2. November 2015

Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Uelzen-Hol-denstedt und in dem Vereinfachten Flurbereinigungsver-fahren Niendorf II, beide Landkreis Uelzen wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in den Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren Uelzen-Holdenstedt und Niendorf II abge-schlossen sind. Die Schlussfeststellung der Verfahren wird hier-mit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaften und Flurbereinigungs-behörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen beider Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass beider Schlussfest-stellungen sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an die Vorstände der Teilnehmergeinschaften sind das Unter-

nehmensflurbereinigungsverfahren Uelzen-Holdenstedt und die Vereinfachte Flurbereinigung Niendorf II beendet und die Teilneh-mergeinschaften beider Flurbereinigungsverfahren erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilneh-mergeinschaften im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Lüneburg. Die Vorstände der Teilnehmergeinschaften und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Ge-mäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Samtgemeinde Aue und der Stadt Uelzen nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemein-schaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurberei-nigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechts-nachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Ein-sichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öf-fentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntma-chungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwick-lung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Thode

Siegel

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunal-verfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 5769) und des § 63 des Niedersächsischen Schul-gesetzes (NSchG) – in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 fol-gende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Stadt Uelzen be-schlossen:

1.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Schule	Schulbezirk
Grundschule Veerßen (erweiterter Schulbezirk)	7a Das Gebiet der Stadt Uelzen, welches im Stadtkern von Uelzen südlich der Grenzlinie Gr. Liederner Straße, Gudesstraße, Bahnhofstraße, Sternstraße und Hagenskamp liegt, sowie die Schulbezirke Veerßen (7) und Holdenstedt (6).
Grundschule Molzen (erweiterter Schulbezirk)	8a Das Gebiet der Stadt Uelzen, welches im Stadtkern von Uelzen nördlich der Grenzlinie Gr. Liederner Straße, Gudesstraße, Bahnhofstraße, Sternstraße und Hagenskamp einschließlich der zuvor genannten Straßen liegt, sowie die Schulbezirke Oldenstadt (4), Molzen (8) und Westerweyhe (5).

2.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Stadt Uelzen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 3. November 2015

STADT UELZEN
Der Bürgermeister
gez. Unterschrift
(Jürgen Markwardt)

Satzung Zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

- In § 5 a) wird der Wert „10,62 Euro/qm“ durch den Wert 12,20 Euro/m² ersetzt.
- In § 5 b) wird der Wert „3,53 Euro/qm“ durch den Wert 3,63 Euro/m² ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Uelzen, den 12. Oktober 2015

STADT UELZEN
gez. Markwardt
- Bürgermeister -

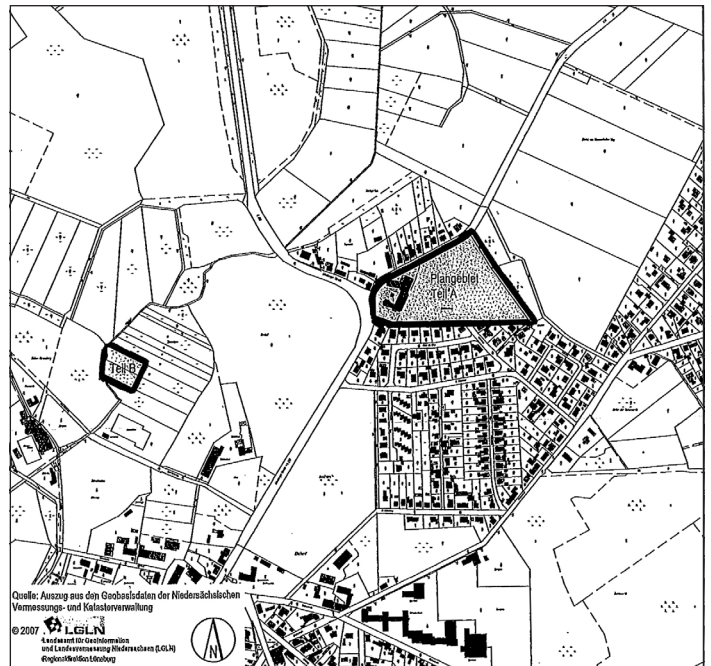
(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Hofkoppel“

Der Bebauungsplan „An der Hofkoppel“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 3. November 2015 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der beiden Teilflächen A und B des Bebau-

ungsplanes sind in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze breite Umrandung kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „An der Hofkoppel“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

(Ebstorf)
Gemeindedirektor

(Siegel)

Steuersatzung der Gemeinde Hanstedt

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 15. Januar 2015 folgende Steuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.
Die bisherige Steuersatzung vom 13. Dezember 2012 tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Hanstedt, den 15. Januar 2015

GEMEINDE HANSTEDT

Bockelmann

Bürgermeister